



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 21 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 291.

Leipzig, Freitag den 14. Dezember 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Das

Lehrbuch des Deutschen Buchhandels ist gegenwärtig vollständig vergriffen. Eine neue Auflage befindet sich in Vorbereitung und wird voraussichtlich im März n. J. ausgegeben werden. Die inzwischen eingehenden Bestellungen legen wir zurück.

Leipzig, Mitte Dezember 1917.

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Ungeschützter und geschützter Steuerzuschlag.

Glänzender konnten wir wegen unserer Haltung in der Steuerzuschlagsfrage mehrfach angegriffenen Württemberger nicht gerechtfertigt werden, als durch die Ausführungen von Herrn Geheimrat Siegismund in Nr. 283 des Börsenblattes. Nicht nur wird hier von berufenster Seite zugestanden, daß der ungeschützte Steuerzuschlag eine Unsicherheit hervorgerufen habe, wie sie nur in den Zeiten der rücksichtslosesten Schleuderei gang und gäbe war, sondern es stimmt auch der Vorschlag des zweiten Vorstehers des Börsenvereins in seinen Grundzügen ganz mit einem Antrag überein, den der Württembergische Buchhändlerverein vor mehreren Wochen beim Vorstand des Börsenvereins eingereicht hat. Nunmehr dürfen wohl die von selten des Börsenvereins-Vorstandes wiederholt geäußerten Bedenken, daß der Schutz des Steuerzuschlags zunächst nicht möglich sei, als überwunden angesehen werden. Wenn schon die ganze Bewegung zu fest Wurzel gefaßt hat, als daß man mit einer gänzlichen sofortigen Abschaffung des Steuerzuschlags rechnen könnte, so ist es jetzt um so dringlicher, den userlosen Strom in ein geregeltes Bett zu leiten.

Die Stellungnahme der einzelnen Gruppen, wie sie in Württemberg zutage trat, ist vielleicht charakteristisch für den gesamten Buchhandel. Das großstädtische Sortiment mit festem Kundenstamm will sich durch den ungeschützten Zuschlag nicht die alte Kundschaft aus dem Hause treiben, ganz besonders nicht die Gelehrtenkreise, die über die Bücherpreise genauer unterrichtet sind als das übrige Publikum. Dagegen verlangt das Provinzsortiment, dessen Absatz unter dem Krieg offenbar mehr notleidet, unbedingt die Einführung des Steuerzuschlags, wenn auch in ungeschützter Form. Für einen geschützten Zuschlag wäre jedenfalls das ganze Sortiment zu haben. Der schönwissenschaftliche Verlag ist im allgemeinen gegen den Steuerzuschlag, ob geschützt oder ungeschützt. Seine Lager gehen zur Neige, und er sieht sich gezwungen, von seinen gangbaren Verlagswerken neue Vorräte zu unergleichlich höheren Preisen zu produzieren. Kommt hierzu noch der Steuerzuschlag des Sortiments, so fürchtet er, vielleicht nicht mit Unrecht, eine Beeinträchtigung der Absatzfähigkeit der schönen Literatur. Der wissenschaftliche Verlag leidet dagegen sehr unter dem Rückgang des Absatzes, während seine Unkosten sich

nicht im Verhältnis vermindert haben. Ein Ausgleich durch einen geschützten, gleichmäßig zwischen Verlag und Sortiment geteilten Steuerzuschlag würde daher von dieser Seite nur begrüßt werden können.

Im Vorstand des Württembergischen Buchhändlervereins war die Mehrheit von Anfang an der Überzeugung, daß ein ungeschützter Steuerzuschlag nichts anderes bedeute als die formelle Anerkennung der Schleuderei. Nachdem wir wußten, daß die Leipziger Sortimente, der größere Teil der Reise- und Versandbuchhandlungen und die überwiegende Mehrheit der Verleger nicht mitmachen würden, konnten wir uns nur nachteilige Folgen von einer etwaigen Einführung versprechen. Die allerdings mit allen Vorbehalten rückversicherte Erklärung der Münchner Verleger scheint ja eine Ausnahme zu machen; ich kann mir aber nicht denken, daß die Münchner Verlagskollegen den Steuerzuschlag regelmäßig berechnen, solange er nicht geschützt und allgemein erhoben wird. Denn man kann doch nicht gut für ein Werk des eigenen Verlags 11 M. verlangen, das von einem großen Teil des Sortiments zu 10 M. verkauft wird!

Bekanntlich wurde im Württembergischen Buchhändlerverein der Steuerzuschlag von den Sortimentemitgliedern (die Verlagsmitglieder, auch soweit sie dem Vorstand angehören, hatten sich der Abstimmung enthalten) angenommen, aber mit einer so ungenügenden Mehrheit, daß von seiner Durchführung nicht die Rede sein konnte. Dabei hat sich jedoch der Vorstand nicht beruhigt, sondern er ist mit zwei Anträgen bzw. Anregungen an den Vorstand des Börsenvereins herangetreten, wovon der Klippersche Vorschlag den Lesern des Börsenblattes bereits bekannt ist; der andere Antrag wurde von dem Vorsitzenden der Stuttgarter Sortimentervereinigung und mir gemeinsam ausgearbeitet. Dieser letztere gründet sich auf die gleichmäßige Teilung des Steuerzuschlags unter Verlag und Sortiment, stimmt also im wesentlichen mit dem Vorschlag des Herrn Geheimrat Siegismund überein. Ich darf noch hinzufügen, daß der Vorstand des Deutschen Verlegervereins die Unterstützung dieses Antrags zugesagt hat, während vom Vorstand des Börsenvereins, wie ich höre, eine Antwort beim Württembergischen Buchhändlerverein noch nicht eingelaufen ist. Augenscheinlich aber hat er seinen bisherigen Standpunkt einer Nachprüfung unterzogen und die Möglichkeit eines Eingreifens des Börsenvereins zwecks Wiederherstellung geordneter Zustände ins Auge gefaßt.

Als oberster Grundsatz für einen Steuerzuschlag muß festgehalten werden, daß er nur für die Steigerung der allgemeinen Unkosten während der Kriegsnot einen Ausgleich bringen soll. Andere Gesichtspunkte, wie Erhöhung der allgemeinen Rentabilität eines Geschäfts, Ausgleich für die gesteigerten Herstellungskosten im Verlag u. dgl., dürfen keinesfalls damit verquickt werden. Aufs entschiedenste ist auch jeder Versuch von nichtverlegerischer Seite, auf die Gestaltung des Ladenpreises Einfluß zu gewinnen, von der Hand zu weisen. Das Sortiment